

Richtlinien für die Kindertagespflege in Pulheim

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz). Dort werden die Belange der Kindertagespflege und der Großtagespflege umfassend geregelt. Diese Regelungen dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

Leistungen der Stadt Pulheim

Die Leistung umfasst nach § 23 Abs.1 SGB VIII die Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Personensorgeberechtigten, die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson sowie die weitere fachliche Begleitung der Kindertagespflege.

Nach § 6 KiBiz NRW sind Aufgaben der Fachberatung

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Kindertagespflege,
2. die Unterstützung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Beratung und Unterstützung bei der Konzeptentwicklung, Qualitätssicherung und -entwicklung,
4. die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
5. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
6. die Information der Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
7. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Stadt Pulheim gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 24 SGB VIII) eine leistungsgerechte und angemessene laufende Geldleistung an die geeigneten Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) und erhebt Kostenbeiträge bei den Erziehungsberechtigten (§ 90 SGB VIII und § 23 Abs. 1 KiBiz NRW).

1. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Kindertagespflege und finanzielle Förderung

- (1.1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle oder einer Tageseinrichtung. Ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (1.2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

- (1.3) Ein Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, muss zumindest mit einer personensorgeberechtigten Person im Stadtgebiet Pulheim mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (1.4) Die Tagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 des SGB VIII in Verbindung mit § 22 des KiBiz NRW verfügen und Kindertagespflege im Rahmen dieser Richtlinien anbieten. Es gilt das Zuzahlungsverbot nach § 51 Abs. 1 KiBiz NRW, ausgenommen ist ein angemessenes Verpflegungsgeld. Bei der Berechnung des Verpflegungsgeldes sollten Abwesenheitstage des Kindes und Schließzeiten der Kindertagespflegestelle Berücksichtigung finden.
- (1.5) Die Kindertagespflege kann nach § 22 SGB VIII auch im Haushalt der Eltern erfolgen. Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Kinder betreut, wird als Kinderfrau/Kindermann bezeichnet. Eine Pflegeerlaubnis ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Allerdings muss diese Person für die Tätigkeit geeignet sein. Die Geeignetheit ergibt sich aus § 43 SGB VIII. Die Geeignetheit der Person ist vom Jugendamt festzustellen (nach Ziffer 5).
- Zwischen der Kinderfrau/dem Kindermann und den Eltern besteht in der Regel ein Beschäftigungsverhältnis, das heißt die Sorgeberechtigten sind Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Zu beachten ist, dass die Eltern als Arbeitgeber ihren Pflichtanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen für das Gesamteinkommen aus dem vereinbarten Arbeitsentgelt und der möglicherweise erhaltenen Geldleistung aufbringen müssen.
- (1.6) Die finanzielle Förderung eines Kindes ist nicht möglich, wenn die Tagespflegeperson bis zum ersten Grad mit dem Kind verwandt ist oder die Tagespflegeperson das Sorgerecht für das Kind besitzt.

2. Betreuungsumfang

- (2.1) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf zu wählen (§ 3 Abs. 3 KiBiz).
- Der vereinbarte Betreuungsumfang muss von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson mit einem schriftlichen Betreuungsvertrag nachgewiesen werden und den tatsächlichen Betreuungszeiten entsprechen.
- Es können Betreuungsverträge mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden bis maximal 45 Stunden pro Woche gefördert werden.
- (2.2) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Beginn der Kindertagespflege eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in Anlehnung an das 'Berliner Modell' erfolgt.
- (2.3) Schließzeiten im Rahmen des bezahlten Urlaubes der Kindertagespflegeperson sind im Umfang von 25 Arbeitstagen im Jahr möglich und sollen rechtzeitig zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgestimmt werden. In dieser Zeit sind die Personensorgeberechtigten für die Betreuung verantwortlich. An gesetzlichen Feiertagen (inklusive Rosenmontag) und in der Zeit von Heiligabend bis Neujahr findet kein Angebot der Kindertagespflege statt. Mindestens 20 Tage Urlaub sind den Eltern bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt zu geben.
- (2.4) Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als 5 Tagen pro Woche und/oder 12 Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage gemäß Nr. 2.3 entsprechend. Die Übertragung von Urlaubstagen in das nächste Kalenderjahr ist nicht möglich.

- (2.5) Für den Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson werden in Pulheim vier Vertretungsmodelle vorgehalten:

(2.5.1) Vertretungsmodell mit festangestellter Kindertagespflegeperson bei der Stadt Pulheim

Für den Krankheitsfall einer in Pulheim tätigen Kindertagespflegeperson kann eine Ersatzbetreuung von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt beantragt werden (§ 23 Abs. 4 SGB VIII und § 23 Abs. 2 Ziffer 4 KiBiz NRW).

Die Stadt Pulheim hat zwei Betreuungsstützpunkte mit je einer Vertretungskraft. Die Ersatzbetreuung kann ab dem 2. Krankheitstag der Tagespflegeperson in Anspruch genommen werden, sofern Kapazität gegeben ist und eine Vertretungsvereinbarung zwischen Familie und Vertretungskraft vorliegt. Das Angebot gilt für alle Familien mit Wohnsitz in Pulheim.

(2.5.2) Kindertagespflegepersonen mit eigener Vertretungskraft

Beschäftigt eine Kindertagesperson eine eigene Vertretungskraft mit Pflegeerlaubnis, übernimmt die Stadt Pulheim die nachgewiesenen Personalkosten für den anererkennungsfähigen Vertretungszeitraum. Erstattungsfähig sind Personalkosten bis zur maximalen Höhe der Geldleistungen nach Ziffer (7.1).

(2.5.3) Anstellungsträger mit eigener Vertretungskraft

Bezahlt ein Anstellungsträger für die angestellten Kindertagespflegepersonen eine eigene Vertretungskraft mit Pflegeerlaubnis, übernimmt die Stadt Pulheim die nachgewiesenen Kosten für den anererkennungsfähigen Vertretungszeitraum. Erstattungsfähig sind Kosten bis zur maximalen Höhe der Geldleistungen nach Ziffer (7.1).

(2.5.4) Tandemmodell

Soweit sich zwei oder mehrere Kindertagespflegestellen gegenseitig im Krankheitsfall vertreten, besteht Anspruch auf die finanzielle Förderung für den Vertretungszeitraum. Es können höchstens 5 Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (3.1) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Dieser Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Die finanzielle Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege kann frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen (Antrag auf Kindertagespflege ist auf der Homepage der Stadt Pulheim hinterlegt sowie eine Kopie des Betreuungsvertrages).

Bei Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres kann zur Sicherstellung der Eingewöhnung Kindertagespflege ab dem 1. des Vormonats bewilligt werden, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet und die Voraussetzung für die Bewilligung nach § 24. Abs. 1 SGB VIII vorliegen (Ziffer 1.2).

- (3.2) Eine Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden kann von den Sorgeberechtigten schriftlich beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt zum 01. des Folgemonats nach schriftlicher Antragstellung.
- (3.3) Bei dauernder Reduzierung der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden ist der Betreuungsvertrag anzupassen und dem Jugendamt unverzüglich vorzulegen. Ab dem 01. des Folgemonats wird die Bewilligung entsprechend des neuen Betreuungsbedarfs festgesetzt.

- (3.4) Die Kündigungsfrist eines Kindertagespflegeverhältnisses beträgt vier Wochen zum Monatsende. Innerhalb des ersten Monats des Kindertagespflegeverhältnisses kann die Kündigung zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist kann entfallen, sofern der Platz nahtlos durch ein nachrückendes Kind belegt werden kann.

Sollte das Betreuungsverhältnis von den Eltern oder der Tagespflegeperson vor Beginn der Betreuung gekündigt werden, entfällt die finanzielle Förderung durch die Stadt Pulheim.

Die Kündigung ist gegenüber der Tagespflegeperson auszusprechen und dem Jugendamt in Kopie zuzuleiten. Die Bewilligung der finanziellen Förderung wird entsprechend aufgehoben.

- (3.5) Eine gleichzeitige Belegung von 2 Betreuungsangeboten durch das gleiche Kind ist ausgeschlossen.
- (3.6) Wird das Betreuungsverhältnis auf Initiative der Kindertagespflegeperson beendet (z.B. durch Beendigung der Tätigkeit), so endet die finanzielle Förderung für die Kindertagespflegeperson mit Ablauf des Betreuungsverhältnisses.

4. Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Kindertagespflege

Von den Personensorgeberechtigten (Eltern) werden für die Inanspruchnahme der bewilligten Kindertagespflege Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben. Die Beiträge werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Beiträge richten sich nach den bewilligten Betreuungsstunden und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Das Weitere regelt die Satzung.

5. Pflegeerlaubnis - Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

Voraussetzung für die Vermittlung und finanzielle Förderung von Kindertagespflege und die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Verwaltung des Jugendamtes ist die Eignung der Tagespflegeperson. Die Eignung im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz). Das Jugendamt stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Im Einzelnen sind das:

(5.1) Persönliche Sachkompetenz

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zur Erkennung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes
- Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie
- Körperliche und seelische Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Reflexion
- Langfristiges Interesse an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mindestens 3 Jahre)
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung
- Fähigkeit, sich hinreichend in der deutschen Sprache ausdrücken zu können (Zertifikat B2). Bei Aufnahme der Tätigkeit vor dem 01.08.2020 sind die vor dem 01.08.2020 bestehenden Qualifikationsmerkmale anzuwenden.

(5.2) Qualifikationsnachweis

- a) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine sozialpädagogische Ausbildung *) und über 80 Stunden Qualifizierungskurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) für sozialpädagogische Fachkräfte.
- b) Die Kindertagespflegeperson hat die 160stündige Qualifizierung zur Tagespflegeperson nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert.
- c) Die Kindertagespflegeperson hat eine Qualifizierung in anderer Weise nachgewiesen und das Jugendamt hat diesen Nachweis in einer Einzelfallentscheidung anerkannt.

Qualifikationsnachweis ab 01.08.2022

- a) Nach § 21 Abs. 2 KiBiz NRW müssen alle Personen, die ab dem 01.08.2022 erstmalig die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht.
- b) Sozialpädagogische Fachkräfte*), die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, müssen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nachweisen.

Zusätzlich ist für alle Kindertagespflegepersonen folgender Nachweis zu erbringen:

- Die Kindertagespflegeperson weist einen Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ nach. Ein Nachweis über die Auffrischung ist alle 2 Jahre unaufgefordert vorzulegen.
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Konzeption. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

(5.3) Kindgerechte Räumlichkeiten

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- ausreichend Schlafgelegenheiten,
- ausgestatteter Wickelplatz,
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur.

*) Zu den pädagogische Fachkräften in der Kindertagespflege zählen gemäß Definition der Landesjugendämter:

- staatlich anerkannte Erzieher/innen
- staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen
- Absolventen/innen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
- Absolventen/innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaft und der Heilpädagogik

(5.4) Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG ohne relevante Einträge

- von allen Jugendlichen und Erwachsenen im Haushalt, in dem Kinder aufgenommen werden sollen (beim Einwohnermeldeamt zu beantragen).

(5.5) Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

- von allen Haushaltsangehörigen (Vordruck vom Jugendamt), wenn die Betreuung im eigenen Haushalt stattfinden soll.

(5.6) Erlaubnis zur Kindertagespflege bei einem Anstellungsträger

(5.6.1) Kindertagespflege kann nach § 22 Abs. 6 Satz 1 KiBiz NRW in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung:

- a) der Anstellungsträger ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist gewährleistet. Die Einhaltung des Erlasses zu „Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung“ vom 1. Juli 2020 des MKFFI ist konzeptionell sichergestellt.
- b) der Anstellungsträger ist ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe und es besteht ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Die Einhaltung des Erlasses zu „Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung“ vom 1. Juli 2020 des MKFFI ist konzeptionell sichergestellt.

Der Gesetzgeber beschreibt die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Das Betreiben von Großtagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen weisen ähnliche Strukturen wie die institutionelle Betreuung auf. Um die Qualitätsstandards in der Kindertagespflege sicherzustellen und dem Kinderschutz angemessen Rechnung zu tragen, will der Gesetzgeber explizit, dass die Anstellungsträger Träger oder freie Träger der Jugendhilfe sind.

(5.6.2) Nur im besonders begründeten Ausnahmefall kann nach § 22 Abs. 6 Satz 3 von Punkt (5.6.1) abgesehen werden. Die Definition obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Angebotsstrukturen.

- a) Einen besonderen Ausnahmefall stellt in Pulheim folgende Betreuungsform der Großtagespflege dar, die ebenfalls zulässig ist:

Eine Kindertagespflegeperson kann in ihrer Funktion maximal zwei andere Kindertagespflegepersonen anstellen um mit diesen Personen gemeinsam in einer Großtagespflege Tageskinder zu betreuen (nach §22 Abs.3 dürfen grundsätzlich höchstens neun Kinder durch höchstens drei Personen betreut werden).

Voraussetzung für die Anstellung ist nach § 22 Abs. 6 Satz 3 und 4:

- 1) dass die Kindertagespflegeperson in Arbeitgeberfunktion die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 22 Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Das heißt über eine abgeschlossene QHB Qualifizierung verfügt oder sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne von § 2 der Personalverordnung ist und über eine 80 UE umfassenden Qualifikation nach dem DJI-Curriculum verfügt.
 - 2) dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
 - 3) dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.
 - 4) dass konzeptionell sichergestellt ist, dass es nicht zu einer dem Betreuungssetting der Kindertagespflege widersprechenden „Leitung“ des Personals und der Betreuungsgruppe kommt.
 - 5) dass konzeptionell die Einhaltung des Erlasses zu „Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung“ vom 1. Juli 2020 des MKFFI sichergestellt ist.
- b) Ein besonderer Ausnahmefall liegt vor, wenn eine Kindertagespflegeperson eine andere Kindertagespflegeperson als Vertretung für Ausfallzeiten anstellt. Die oben genannten Voraussetzungen nach § 22 Abs. 6 Satz 3 und 4 gelten analog.

Anstellungsträger, die zum 01.08.2020 bereits tätig sind, müssen bis spätestens 31.07.2025 eine entsprechende Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorlegen. Andernfalls ist der Betrieb einzustellen.

(5.7) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege ist ein kontinuierlich fortschreitender Qualifizierungsprozess über die Qualifizierung hinaus notwendig. Dieser erfolgt durch tätigkeitsbegleitende fachliche Informations- und Austauschtreffen (Praxisbegleitung) sowie Fortbildungen, die vom Jugendamt angeboten werden.

Nach § 21 Kinderbildungsgesetz sind Kindertagespflegeperson verpflichtet, jährlich mindestens 5 Stunden Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

6. Mitteilungspflichten

- (6.1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht gemäß § 67 SGB I wird vorausgesetzt. Wird der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.
- (6.2) Dies gilt vor allem in Bezug auf:
- eine Änderung der monatlichen Betreuungszeit
 - einen Wohnortwechsel
 - die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - krankheitsbedingte Vertretungen (s. Nr. 2.5)
 - Die Mitteilungspflicht gilt im besonderen Maße für Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. Fragestellungen des Kinderschutzes (§ 43 SGB VIII).

7. Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sind bei der Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Kindertagespflegestelle der Kindertagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung zu ersetzen. Weiter hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alters- und Krankenversicherung aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Rahmen dieser Richtlinien.

(7.1) Förder- und Sachleistung

Die Stadt Pulheim gewährt der Kindertagespflegeperson für ihre Aufwendungen eine laufende Geldleistung. Diese setzt sich aus einem Betrag für die Erziehungsleistung und einem Sachaufwand für die Betriebskosten zusammen. Kosten für Verpflegung sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in angemessener Höhe gesondert abzurechnen.

Stufe 1: Anerkennungsbetrag der Förderleistung 3,80 € zuzüglich 1,80 € Sachleistung, insgesamt 5,60 € pro Stunde/Kind

- Pflegeerlaubnis mit Nachweis des Qualifizierungskurses von 160 Stunden nach dem Curriculum des DJI.
- Pflegeerlaubnis mit Nachweis der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE) des 300 Stunden Qualifizierungskurses nach dem QHB.

Stufe 2: Anerkennungsbetrag der Förderleistung 4,20 € zuzüglich 1,80 € Sachleistung, insgesamt 6,00 € pro Stunde/Kind

- Pflegeerlaubnis mit Nachweis des Qualifizierungskurses von 160 Stunden nach dem Curriculum des DJI und der QHB Anschlussqualifizierung 160+.
- Pflegeerlaubnis mit Nachweis des abgeschlossenen Qualifizierungskurses von 300 Stunden nach dem QHB.
- Kinderpflegerinnen mit Nachweis des Qualifizierungskurses von 160 Stunden nach dem Curriculum des DJI und drei Jahren Berufserfahrung in der U3 Betreuung.
- Pflegeerlaubnis als Sozialpädagogische Fachkräfte nach Ziffer (5.2).

Eine zum 01.08.2020 bestehende Einstufung bleibt hiervon unberührt (Bestandschutz).

(7.2) Erhöhte Sachleistung

Findet die Kindertagespflege in eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumen statt, erhöht sich die Sachleistung um 0,50 € pro Stunde und Kind auf 2,30 €.

Über die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ein Nachweis vorzulegen.

(7.3) Kinder mit (drohender) Behinderung

Werden Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, von einer Kindertagespflegeperson mit entsprechender Zusatzqualifizierung betreut und führt diese Betreuung zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, wird die Geldleistung (Sachleistung und Förderleistung) um das 2,5 fache erhöht.

(7.4) Berechnung und Auszahlung

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung (Sachkosten und Erziehungsleistung der Tagespflegeperson) erfolgt unmittelbar an die Kindertagespflegeperson und errechnet sich pauschal über den vorher festgelegten Betreuungsbedarf nach der Formel:

- *Stunden pro Woche multipliziert mit dem Aufwandsersatz pro Stunde multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat.*

Für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind wird eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich angerechnet.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt als pauschaler monatlicher Betrag am letzten Werktag eines Monats. Endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, so erfolgt die Zahlung anteilig nach der Formel: $\text{Monatstage} / 30 \text{ Tage im Monat} \times \text{Monatspauschale}$.

(7.5) Die Laufende Geldleistung nach Ziffer (7.1) erhöht sich jedes Jahr zum 01.08. um 2 %.

(7.6) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson für Urlaub werden bei einer Überschreitung von 25 Arbeitstagen im Jahr in Abzug gebracht.

Ausfallzeiten für Krankheit der Kindertagespflegeperson werden bei einer Überschreitung von 15 Arbeitstagen im Jahr in Abzug gebracht.

Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als 5 Tagen pro Woche und/oder 12 Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage entsprechend.

Die Arbeits-, Urlaubs- und Krankheitstage sind von den Kindertagespflegepersonen anhand des Stundennachweises (Vordruck) monatlich zu dokumentieren und innerhalb einer Woche dem Jugendamt vorzulegen. Der Stundennachweis ist von den Sorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Krankheitstage sind ab dem 2. Tag durch ein ärztliches Attest zu belegen und dem monatlichen Stundennachweis beizufügen. Nicht nachgewiesene Krankheitstage werden rückwirkend von der laufenden Geldleistung in Abzug gebracht.

(7.7) Sozialversicherung

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der anererkennungsfähigen Sozialversicherungsbeiträge die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben. Die entstandenen Kosten sind von der Kindertagespflegeperson am Ende eines Jahres nachzuweisen. Die Beiträge werden rückwirkend erstattet und mit Inkrafttreten des Amtshilfe-Umsetzungsgesetzes vom 26.06.2013 der Finanzbehörde gemeldet.

- Unfallversicherung. Die nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden jährlich erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid der BGW jährlich vorzulegen.

- Beiträge für die Altersvorsorge werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht werden ausschließlich diese Beiträge hälftig erstattet.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der aufgrund der Einkünfte aus öffentlich geförderten Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, und zwar längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Anerkannt werden Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

- Beiträge für die Kranken-/Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen werden die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und hälftig erstattet.

Ist die Kindertagespflegeperson privat krankenversichert, wird maximal der Basisbeitrag der privaten Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet.

Die Versicherungsbeiträge werden an die Tagespflegepersonen ab dem 01.08.2020 nur noch von dem Jugendamt erstattet, in dessen Zuständigkeitsbereich sie die Kinder betreut.

Darüber hinaus erfolgt die Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung rückwirkend ab dem 01.01.2018 nur noch als Abschlagszahlung, da eine abschließende Festsetzung der Erstattungsbeträge erst nach Vorlage des endgültigen Festsetzungsbescheides der Krankenkasse für das jeweilige Jahr möglich ist.

(7.8) Betreuung im Haushalt der Eltern

Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, wird als laufende Geldleistung ausschließlich die Förderleistung, nicht die Sachleistung bewilligt. Empfänger der laufenden Geldleistung ist nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) die Kindertagespflegeperson bzw. die Kinderfrau/der Kindermann. Befindet sich diese Person in einem Anstellungsverhältnis, muss dem Jugendamt eine Abtretungserklärung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber vorgelegt werden, damit die Auszahlung der laufenden Geldleistung an den Arbeitgeber erfolgen kann.

8. Erstattung von Qualifizierungskosten

Die Stadt Pulheim erstattet jeder angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vollumfänglich absolviert hat, mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis nachgewiesene Qualifizierungskosten in Höhe von maximal 2.000 €.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2023 in Kraft.

(Beschlussfassung vom 02.03.2023)